

BGer 8C 394/2020 vom 30. Juni 2020

Bundesgericht, 2020-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_394_2020

FR: TF 8C 394/2020 du 30 juin 2020

IT: TF 8C 394/2020 del 30 giugno 2020

Regeste

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)
30.06.2020 8C 394/2020 (8C_394/2020) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire
Cour de droit social) 30.06.2020 8C 394/2020 (8C_394/2020) Tribunale federale III Corte
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 30.06.2020 8C 394/2020 (8C_394/2020)

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_394/2020 Urteil
vom 30. Juni 2020 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführerin, gegen Stadt Zürich, vertreten durch das Sozialdepartement, Zentrale
Verwaltung, Verwaltungszentrum Werd, Werdstrasse 75, 8004 Zürich,
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen
den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 12. Mai 2020
(VB.2019.00785). Nach Einsicht in die gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des
Kantons Zürich vom 12. Mai 2020 gerichteten Eingaben von A. _____ vom 2. und 12.
Juni 2020, in Erwägung, dass die Eingaben vom 2. und 12. Juni 2020 an das kantonale
Verwaltungsgericht adressiert waren und von diesem - nach vorgängiger Anfrage an die
Absenderin - an das Bundesgericht zur Entgegennahme als Beschwerde in
öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten übermittelt wurden, dass bei Beschwerden, die sich
- wie vorliegend - gegen einen in Anwendung kantonalen Rechts ergangenen Entscheid
richten, anhand der massgeblichen Erwägungen des kantonalen Entscheids klar und
detailliert darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch
diesen Entscheid verletzt sein sollen (Art. 42 Abs. 2 BGG und Art. 106 Abs. 2 BGG ;
BGE 145 V 304 E. 1.2 S. 30; 140 III 86 E. 2 S. 88; 135 V 94 E. 1 S. 95; je mit Hinweisen),
dass nichts Derartiges vorgetragen ist; lediglich seinen Unmut über die Auflage der
Gerichtskosten wegen bloss teilweisem Obsiegens in der Sache kund zu tun und deren
Nichtbezahlung in Aussicht zu stellen, reicht nicht aus, dass demzufolge auf die
Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten
ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung
von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde
wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird
den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, dem Bezirksrat Zürich und dem
Regierungsrat des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt. Luzern, 30. Juni 2020 Im Namen
der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident:
Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.